

## Tit. 2.5.9.2 RdSchr. 10c

### Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

## Tit. 2.5 – Beschäftigungsverhältnis während Altersteilzeitarbeit -> Tit. 2.5.9 – Eintritt eines Insolvenzfalles

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 10c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 2.5.9.2 RdSchr. 10c – Beschäftigung nach Betriebsübergang

(1) Geht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens der Betrieb oder ein Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über und tritt dieser nach § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in die Rechte und Pflichten einer bestehenden Altersteilzeitvereinbarung ein, kann die Altersteilzeitarbeit entsprechend fortgesetzt werden. Die Haftung des Betriebserwerbers für bereits im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erworbene Arbeitsentgeltansprüche ist jedoch auf Masseforderungen des Arbeitnehmers beschränkt. Dabei sind die Altersteilzeitbeschäftigten Insolvenzgläubiger nach § 108 Abs. 2 InsO, soweit sie Vergütungsansprüche (einschließlich der Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge) geltend machen, die für ihre Arbeitsleistung vor der Insolvenzeröffnung zu erbringen sind, und Massegläubiger nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO, soweit Vergütungsansprüche für Arbeitsleistungen nach Insolvenzeröffnung beim früheren Arbeitgeber bzw. Insolvenzverwalter entstanden sind (vgl. BAG vom 19. 10. 2004 - 9 AZR 647/03 - und vom 19. 12. 2006 - 9 AZR 230/03 -).

(2) Wird die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem Betriebsübergang fortgesetzt, tritt für das in der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell vor der Insolvenzeröffnung beim vorherigen Arbeitgeber aufgebaute Wertguthaben demnach zunächst kein Störfall ein. Können bei Beginn der Freistellungsphase beim Betriebserwerber gegenüber dem Insolvenzverwalter die Ansprüche auf das Arbeitsentgelt aus diesem Wertguthaben nicht geltend gemacht werden und wird demnach auf Grund der erforderlichen "spiegelbildlichen" Abwicklung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (vgl. BAG vom 24. 6. 2003 - 9 AZR 353/02 -) bis zu dem Zeitpunkt zu dem das nach der Insolvenzeröffnung, insbesondere beim Betriebserwerber, aufgebaute Wertguthaben (planmäßig) entspart wird, kein Arbeitsentgelt (sowie keine Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge) gezahlt, wird die Altersteilzeitarbeit für diese Zeit unterbrochen (vgl. BAG vom 19. 10. 2004 - 9 AZR 647/03 -). Es besteht aber in diesen Fällen auch die Möglichkeit, das nach der Insolvenzeröffnung aufgebaute Wertguthaben "vorzeitig" mit Beginn der Freistellungsphase zu entsparen und die Altersteilzeitarbeit bei Zahlung der Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge fortzusetzen, bis dieses Wertguthaben abgebaut ist, wenn dies im Interesse des Beschäftigten ist (vgl. BAG vom 19. 12. 2006 - 9 AZR 230/03 -).

(3) Soweit die Altersteilzeitarbeit unterbrochen wird, wenn aus dem nicht insolvenzgeschützten Wertguthaben beim vorherigen insolventen Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt sowie keine Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge bezogen werden können, liegt - anders als in den Fällen nach Absatz 1 der Ziffer 2.5.9.1 - auch keine versicherungspflichtige Beschäftigung (hier nach § 7 Abs. 1a SGB IV) vor. Dem steht nicht entgegen, dass das bereits erdiente Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben grds. fällig wäre (vgl. BSG vom 17. 4. 2007 - B 5 R 16/06 R -).

(4) Gleiches gilt, wenn nachträglich insolvenzgeschütztes - beim vorherigen Arbeitgeber aufgebautes - Wertguthaben aufgelöst und als Einmalzahlung ausgezahlt oder Insolvenzforderungen des Arbeitnehmers auf Grund dieses Wertguthabens ganz oder teilweise erfüllt werden.